J.publ.g.
474
3 k

Digitized by Google

2° J. pubb. g. 474/3 k

Digitized by Google

B. ad Rel. hum: 432. de Dato. 25. Febr. 1793.)
J. publ. G. 474 (3k

Dictatum Ratisbonæ, die 25. Februarii
1793.
per Moguntinum.

An
Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät
allerunterthänigstes

Reichs-Gutachten,

de dato Regensburg den 18ten Hornung 1793.

Die Maasregeln gegen die jeztmaligen Volks-Verführer und Ruhestöhrer, und besonders die namentlich auf dieses Verbrechen anzuwendende kaiserliche allerhöchste Avokatorien vom 19. December 1792. betreffend.

Regensburg,
Gedruckt bey Konrad Neubauer.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Ihrer römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Prinzipal-Kommissarius, Herrn Karl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdeme man in allen drey Reichs-Kollegien in Erwägung gezogen, auch die traurige Erfahrung gezeigt hat, daß die Französischen Grundsätze, welche den Volksunruhen in allen Ländern den Schutz gewähren, ihren verderblichen Wirkungskreis auch in die deutschen Reichslande verbreiten —, daß, um die Unterthanen daselbsten zum Ungehorsam, zur Untreue und Empörung zu reizen, alle Arten von Täuschungen, und in denjenigen

Gegenden, wohin die Französischen Gewaltthätigkeiten vordringen können, sogar auch gewaltsame Mittel angewendet werden —, und daß nebst den fremden Emissarien es selbst unter den deutschen Eingesessenen, Personen ohne deutschen Sinn und Herz gebe, welche sich zu Werkzeugen der Volksverführungen entweder selbst darstellen, oder gebrauchen lassen — unter dem gedankenlosen Namen von Gleichheit und Freyheit von Verbrüderungen mit Frankreich, und was dergleichen Blendwerke mehr sind, die Grundsätze und Einrichtungen der Regierungs-Verfassung umstossen wollen — und durch die dabey bezielende Einführung einer allgemeinen Unordnung den Französischen Absichten beförderliche Dienste zu leisten suchen;

So ist dafür gehalten und geschlossen worden: daß, obgleich zu hoffen sey, daß die an einigen Orten nur zu sehr schon gefühlten unseligen Folgen dieser Verwirrungen für einen jeden Deutschen schon belehrende Warnung genug seyn werden, doch bey Sr. kaiserlichen Majestät noch der allerunterthänigste Antrag zu machen sey, daß Allerhöchstdieselbe geruhen mögen,

1.) die deutschen Reichs-Eingesessenen ihrer Treue und Pflicht gegen das deutsche Reich, ihr Vaterland und ihre Obrigkeiten aufs neue zu erinnern — sie besonders vor der gefährlichen Klasse der jetztmaligen Volksverführer, die meistens nichts zu verlieren haben, und nur auf das Unglück ihrer Mitbürger eine ehr- und habsüchtige Existenz für sich zu gründen trachten, zu warnen — und überhaupt alle reichsväterlich zu ermahnen, daß sie sich zu treulosen Werkzeugen der Volksaufwiegelungen ganz nicht gebrauchen, noch auch zu irgend einer wirksamen Theilnahme an solchen Unruhen, es sey nun mit eigenmächtiger Abänderung der herkommlichen

Verfas-

Verfassungen, schriftlicher oder mündlicher Verbreitung der thörigten Freyheits- und Gleichheits-Grundsätze, Anrichtung der Freiheitsklubbs, Anstellung neuer Municipalitäten, Repräsentanten und Administrationen, Annehmung von Stellen dabey, und was dergleichen Neuerungen und Handlungen noch mehr seyn mögen, verleiten lassen; immaßen ohnehin alles, was nicht durch erlaubte rechtliche Wege, sondern durch dergleichen unzuläßige Bestrickungen und gewaltsame Zudrängungen der Unterthanen während den itzigen Französischen Kriegsunruhen bewirket worden, oder wider Verhoffen noch bewirket werden möge, von einer Wirkung, Bestand und Dauer durchaus nicht sey, noch je bleiben könne, sondern als nichtig und unstatthaft allerweges anzusehen sey.

2.) den obschon ungezweifelt auch auf diesen Fall sich erstreckenden Sinn der kaiserlichen Avokatorien vom 19ten December vorigen Jahrs noch ausdrücklich dahin zu erklären, daß diejenigen Reichs-Angehörigen, wessen Standes sie immer auch seyen, welche sich in den itzigen Zeiten zu befördernden Werkzeugen der Volksunruhen und der Französischen Absichten gebrauchen lassen, oder sonst einen mitwirkenden Antheil daran nehmen, die in den erwähnten kaiserlichen Avokatorien enthaltenen, und daher namentlich zu wiederholenden Strafen dergestalten verwirken, daß sie als muthwillige Verbrecher gegen ihr Vaterland sowohl, als gegen kaiserliche Majestät und das Reich, nirgends in den Schutz deutscher Reichslande aufgenommen, sondern allenthalben im deutschen Reiche, wo sie sich immer betreten lassen, ergriffen, und gegen sie eben so, als wenn sie noch in den Landen ihrer Landesherrn angetroffen würden Cunnachtheilig der landesherrlichen

Rechte) mit den in den kaiserlichen Avokatorien enthaltenen Strafen verfahren werden solle.

3.) bey dieser Gelegenheit insbesondere auch noch die Aufmerksamkeit der Stände und Reichskreise auf den nothwendigen stracken Vollzug der Exekutions-Ordnung, und überhaupt derjenigen Reichs- und Kreisgesetze zu richten, wodurch für den Fall ausbrechender Unruhen mittels des schon angeordneten wechselseitigen verbandsmäßigen Beistandes heilsame Vorsehung geschehe; wobey es dann auch zu belassen, und dieses alles, mittels eines zu erstattenden Reichsgutachtens (wie hiemit geschiehet) an Ihro kaiserliche Majestät zur allerhöchsten Genehmigung und erforderlichen Verfügung allerunterthänigst zu bringen wäre.

Womit des kaiserlichen Herrn Prinzipal-Kommissarius Hochfürstlichen Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 18ten im Hornung, 1793.

L. S.

Kurfürstlich-Mainzische Kanzley.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google